

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über das Aktionsprogramm 2008 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen geändert wird

CELEX Nr. 391L0676

Auf Grund der §§ 551 und 133 Abs. 6 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2001, wird verordnet:

Die Verordnung über das Aktionsprogramm 2008 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 22 vom 31. Jänner 2008, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel der Verordnung lautet:*

„Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm 2012 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Aktionsprogramm Nitrat 2012“

2. *Die Überschrift des § 1 lautet:*

„Ziele und Begriffsbestimmungen“

3. *Der bisherige Text des § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.*

4. *Dem § 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Ackerflächen:** für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere auch Wechselwiesen und Flächen für den Feldfutter-, Garten- und Gemüsebau;
2. **Dauergrünland:** landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs waren;
3. **Feldstück:** zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Bewirtschafters, die mit einer oder mehreren Kulturen bebaut ist;
4. **Landwirtschaftliche Nutzflächen:** Ackerflächen (einschließlich Bracheflächen), Obstanlagen, Weingärten, Reb- und Baumschulen, Forstbaumschulen (auf landwirtschaftlichen Flächen), Energieholzflächen, Christbaumflächen, Dauergrünland und Wechselwiesen ;
5. **Schlag:** zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzfläche eines Bewirtschafters, die mit einer Kulturart bebaut oder stillgelegt ist;

6. **Wechselwiese:** landwirtschaftliche Nutzfläche nach Z 2, die weniger als fünf Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war;
7. **Wirtschaftsdünger:** Stallmist, Stallmistkompost, Jauche und Gülle.“

5. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Vorbehaltlich des dritten Absatzes ist das Ausbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger, Gülle, Jauche, Biogasgülle (Gärreste) und nicht von Abs. 2 erfasstem Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. Februar des Folgejahres verboten. Abweichend davon beginnt der Verbotszeitraum für die Ausbringung solcher stickstoffhaltiger Stoffe auf Ackerflächen, auf denen bis 15. Oktober eine Folgefrucht oder Zwischenfrucht angebaut worden ist, sowie auf Dauergrünland und Wechselwiese mit 15. November.

Außerhalb der Verbotszeiträume dürfen vorbehaltlich § 7

1. auf Ackerflächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums und
2. auf Dauergrünland und Wechselwiese in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums

nicht mehr als 60 kg Stickstoff pro Hektar ausgebracht werden.“

6. In § 2 Abs. 5 erster Satz wird nach der Wortfolge „kann auf“ die Wortfolge „zeitgerechte und begründete“ eingefügt.

7. In § 2 Abs. 5 zweiter Satz wird das Wort „hat“ durch die Wortfolge „ist zeitgerecht und begründet, wenn sie spätestens zehn Kalendertage vor dem Beginn des Verbotszeitraums beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einlangt und“ ersetzt; weiters wird die Wortfolge „zu enthalten“ durch das Wort „enthält“ ersetzt.

8. In § 2 Abs. 5 letzter Satz wird der Ausdruck „30. Juni“ durch den Ausdruck „15. Februar“ ersetzt.

9. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Biogasgülle (Gärreste), und von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die eine durchschnittliche Neigung des Hanges zum Gewässer von mehr als 10% innerhalb eines Abstands von 20 Metern zur Böschungsoberkante aufweisen, darf nur unter Einhaltung der nachstehenden Absätze erfolgen.“

10. In § 3 Abs. 2 wird im ersten Satz nach dem Wort „Kompost“ die Wortfolge „sowie mit diesen in ihrer Wirkung vergleichbare langsam wirksame (Stickstoff-)Handelsdünger“ eingefügt.

11. § 3 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Unmittelbar vor dem Anbau dürfen – unbeschadet § 2 Abs. 1 – stickstoffhaltige Düngemittel bis höchstens 100 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung (nach Abzug der Ausbringungsverluste gemäß § 7 Abs. 7) pro ha ausgebracht werden und sind gemäß § 7 Abs. 4 einzuarbeiten.“

12. In § 3 Abs. 3 wird der Klammerausdruck durch den Ausdruck „(Rübe, Kartoffel und Mais)“ ersetzt.

13. In § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „bei geschlossener Schneedecke“ durch die Wortfolge „auf schneebedeckten Böden“ ersetzt.

14. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein schneebedeckter Boden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln weniger als die Hälfte des Bodens des Schlages schneefrei ist.“

15. In § 5 Abs. 1 Z 1 entfällt das Wort „direkter“.

16. In § 5 werden die Absätze 2 bis 4 durch nachstehende Absätze 2 bis 3 ersetzt:

- „(2) Der in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Abstand hat zu betragen:

Gewässer	Bei Ackerflächen Abstand in m	Bei Dauergrünland Abstand in m	Bei ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenem Streifen zwischen Ackerflächen und Gewässer Abstand in m
Zu stehenden Gewässern (ausgenommen Beregnungsteiche)	20	10	10
Zu stehenden Gewässern (ausgenommen Beregnungsteiche), wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche eine durchschnittliche Neigung zum Gewässer von > 10% innerhalb eines Abstands von 20 Metern zur Böschungsoberkante aufweist	20	20	20
Zu fließenden Gewässern	5 (3*)	2,5	2,5
Zu fließenden Gewässern, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche eine durchschnittliche Neigung zum Gewässer von >10% innerhalb eines Abstands von 20 Metern zur Böschungsoberkante aufweist	10	5 (3*)	5 (3*)

* wenn es sich bei der an das Fließgewässer angrenzenden Fläche um einen ein Hektar nicht überschreitenden schmalen Schlag in Gewässerrichtung mit einer Breite von höchstens 50 Metern handelt oder das Gewässer einen Entwässerungsgraben darstellt

(3) Bei Wasserfassungen, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden, ist ein Eintrag von Nährstoffen durch Einhaltung eines Mindestabstands von 10 m zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Brunnenmitte zu vermeiden.“

17. In § 6 Abs. 1 werden der erste und der zweite Satz durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger hat für jeden Betrieb einen Lagerungszeitraum von mindestens sechs Monaten abzudecken.“

18. In § 6 Abs. 1 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Nachweise für die über Abgaben von Wirtschaftsdünger geschlossenen Vereinbarungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.“

19. In § 6 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge „und zweiter“.

20. § 6 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Soweit Stallmist auf Feldmieten zwischengelagert wird, kann das Ausmaß an technisch dichter Lagerfläche für Stallmist, nicht jedoch für die Sammlung von Jauche,

1. bis 31. Dezember 2014 für Betriebe mit einem Düngeräquivalent von bis zu 30 Großvieheinheiten (entsprechend der Tabelle in **Anlage 1**), bzw.
2. ab 1. Jänner 2015 für Betriebe mit einem Düngeräquivalent von bis zu 1 800 kg Stickstoffanfall nach Abzug der Stall- und Lagerverluste (entsprechend der Tabelle in **Anlage 4**) aliquot vermindert werden;

das Mindestausmaß an technisch dichter Lagerfläche hat für diese Fälle drei Monate Lagerzeit zu betragen.“

21. In § 6 Abs. 5 wird die Wortfolge „von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger sowie bei der Neuerrichtung von Düngeraufbereitungsplatten“ durch die Wortfolge „und beim Umbau von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger sowie von Düngeraufbereitungsplatten“ ersetzt.

22. In § 6 Abs. 5 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Im Falle der Neuerrichtung bzw. beim Umbau von Anlagen zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger ist ein nach Maßgabe der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen erforderlicher Nachweis über die Funktionsweise bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.“

23. In § 6 Abs. 6 Z 2 wird nach dem Wort „Entwässerungsgräben“ die Wortfolge „und von Wasserfassungen, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden“ sowie ein Beistrich eingefügt.

24. § 6 Abs. 6 Z 6 lautet:

„6. spätestens nach acht Monaten – bei Pferdemist spätestens nach zwölf Monaten – eine Räumung mit landwirtschaftlicher Verwertung und anschließendem Wechsel des Standortes erfolgt und“

25. In § 6 Abs. 6 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Stallmist von Küken und Junghennen unter ½ Jahr oder von Legehennen und Hähnen ab ½ Jahr darf nicht in Form von Feldmieten ohne befestigte Bodenplatte zwischengelagert werden.“

26. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „Strohrotte“ durch das Wort „Getreidestrohrotte“ ersetzt.

27. In § 7 Abs. 3 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Ferner ist die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln zu auf dem Feld verbliebenem Maisstroh bis 31. Dezember 2014 mit 30 kg Stickstoff je Hektar begrenzt und nach diesem Zeitpunkt verboten.“

28. § 7 Abs. 4 werden folgende Abs. 5 bis 8 angefügt:

„(5) Über die Bewirtschaftung sind ab 1. Jänner 2015 – vorbehaltlich der folgenden Absätze – folgende Daten aufzuzeichnen:

1. die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden;
2. die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste gemäß **Anlage 4**, die
 - a) am Betrieb anfiel,
 - b) an andere Betriebe abgegeben oder von anderen Betrieben übernommen wurde, und
 - c) auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht wurde;
3. die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgebrachte Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger, organischem Dünger und Mineraldünger in feldfallender Wirkung (dh. nach Abzug der Ausbringungsverluste) und als jahreswirksame Menge (dh. die im Jahr der Anwendung wirksame Stickstoffmenge);
4. den Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen gemäß Anlage 3 unter Berücksichtigung des aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffs sowie die Größe der jeweiligen Anbauflächen;
5. Bezeichnung und Größe des Schlags, der angebauten Kultur und des Feldstückes, auf den stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden;
6. Art und Menge der auf dem Feldstück bzw. Schlag ausgebrachten Düngemittel sowie der darin enthaltenen jahreswirksamen Stickstoffmenge sowie das Datum der Aufbringung;
7. Datum von Anbau und Ernte der auf dem Feldstück bzw. Schlag angebauten Kultur.

Eine Verpflichtung, Aufzeichnungen gemäß Z 5 bis 7 zu führen, besteht nicht, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr die ausgebrachte Stickstoffmenge im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes die Menge von 90 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung je Hektar und Jahr nicht überschritten hat.

(6) Abs. 5 ist auf Betriebe anzuwenden,

1. deren gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche das Ausmaß von fünf Hektar überschreitet oder
2. bei denen auf mehr als zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse (Gemüsebau) oder Wein (Weingärten) angebaut wird.

(7) Die Ausbringungsverluste gemäß Abs. 5 Z 3 betragen für Gülle (inklusive Biogasgülle) 13% des Stickstoffgehalts von Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste, für Stallmist inklusive Kompost 9%. Der Faktor der Jahreswirksamkeit gemäß Abs. 5 Z 3 beträgt für Stallmist 50% der feldfallenden Stickstoffgehalt, für Rottemist 30%, für Kompost 10%, für Jauche 100%, für Rindergülle 70%, für Schweinegülle 80% und für Hühnergülle 85%.

(8) Die Daten gemäß Abs. 5 Z 1 bis 4 sind bis längstens 31. März für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr aufzuzeichnen. Die Daten gemäß Abs. 5 Z 5 bis 7 sind unmittelbar nach der Ausbringung des Stickstoffs, des Anbaus oder der Ernte, längstens jedoch innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt aufzuzeichnen. Die Daten sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.“

29. In Anlage 3 wird vor dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die in den nachstehenden Tabellen festgelegten Werte sind zur Berücksichtigung der Stickstoffnachlieferung aus der Vorfrucht

1. bei Ackerbohne, Erbse, Klee einjährig, Luzerne einjährig und einjährigen Blühstreifen oder Bodengesundungsflächen als Vorfrucht um jeweils 20 kg/ha,
2. bei Wechselwiese, Klee gras, Futtergräsern, sonstigem mehrjährigem Feldfutter und umgebrochener Grünlandfläche als Vorfrucht um jeweils 30 kg/ha und
3. bei mehrjährigem Klee und mehrjährigen Luzernen sowie mehrjährigen Blühstreifen oder Bodengesundungsflächen als Vorfrucht um jeweils 40 kg/ha zu reduzieren.“